

Sexuelle Übergriffe härter bestrafen? Und was ist mit »Brandstiftung«?!

In den letzten Wochen sorgten *Hoven/Rostalski* für zwar nicht öffentliche Empörung, aber: bei Strafverteidigerinnen und der Strafrechtswissenschaft. Auslöser war ein Artikel der beiden Strafrechtsprofessorinnen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27.12.2023 mit dem Titel »Übergriffe härter bestrafen« (vgl. dazu auch *Kölbel/Linder StV 2024, 322* [in diesem Heft]).

Frei von den Zwängen wissenschaftlicher Redlichkeit machen sie sich in dem Artikel die bereits brennende Lunte des Populismus zu Nutze, statt sie zu löschen, schon bei ihrem Einstieg mit dem Hamburger Gruppenvergewaltigungsverfahren: »nur« (und das ist offensichtlich die Wertung der *Autorinnen*) einer von den Angeklagten müsse ins Gefängnis – dass die Angeklagten zum Zeitpunkt des Vorwurfes 16 bis 20 Jahre alt waren und jugendstrafrechtliche Parameter auch in Bezug auf die Strafzumessung relevant gewesen sein dürften, wird der Leserschaft von den *Strafrechtlerinnen*, die die Autorinnen nun einmal sind, *vorenthalten*; dass sie wenige Zeilen später in dem Artikel von den *Medien* eine klarere Kommunikation fordern, mutet befremdlich an: wenn schon »viele Medienberichte die Besonderheiten von Fällen nicht [berücksichtigen], für die Jugendstrafrecht gilt« – so die *Autorinnen allgemein* gesprochen –, hätte von *ihnen* eine Berücksichtigung eben jener Besonderheiten des *konkreten* Hamburger Falles bereits prologisch (und überhaupt!) nahegelegt. Ebenso nahegelegt wie übrigens ein Verzicht auf das adverbial zum Ausdruck gebrachte Bedauern »nur« einer Gefängnisstrafe.

Sie verfolgen offenbar aber ein anderes Ziel, und den Weg zu diesem beschreiten sie in aller Öffentlichkeit populärwissenschaftlich. Dabei sind Weg und Ziel spätestens seit den Tagungen zur Strafzumessungspraxis an den Universitäten Leipzig und zu Köln im Jahr 2023 klar; es wurden Referate und Prämissen in der Hoffnung einer *self-fulfilling-prophecy* vorgestellt. Es bedürfe dringend härterer Bestrafung, einer Popularisierung der Strafzumessung und, zur Kontrolle, der Einführung von Strafzumessungsdatenbanken. Während der Gesetzgeber sich gerade müht, das zuvor sehenden Auges mit der Erhöhung der Mindeststrafen angerichtete Kinderpornographie-Chaos aufzuräumen, ist dies für die *Autorinnen* kein Grund, innezuhalten. Ohne dass hierfür Anlass bestünde, fordern sie noch mehr Verschärfungen als zuletzt bereits realisiert und wie sie *in foro* schon zu spüren sind. Dass *professorale* Stimmen im Gewand der Wissenschaft als Brandbeschleuniger derjenigen Populisten dienen, die stets Strafschärfungen fordern und sie dabei Gehör nicht im wissenschaftlichen, sondern wiederholt im Laiendiskurs suchen und zu finden drohen, lässt Sorgen aufkommen. Die Reaktion auf derartige Brandstiftungsversuche muss auf der Ebene der Wissenschaft – und notfalls rechtspolitisch flankierend – erfolgen. Wer sich als Strafrjuristin mit dem mittlerweile völlig unübersichtlichen 13. Abschnitt ernsthaft beschäftigt und die vielen verschiedenen Varianten allein in § 177 StGB in den Blick nimmt, Besonderheiten aus dem allgemeinen Strafrecht oder dem JGG mitdenkt, sollte nicht nur wissen, dass Einzelfälle kaum vergleichbar und in ihren jeweiligen Einzel- und Besonderheiten auch in Datenbanken keine »gerechte« Entsprechung finden werden. Sondern der- und diejenige weiß auch, dass die Öffentlichkeit kein Gradmesser für Fragen von Tatschuld und Strafzumessung sein kann und darf.

Wissenschaftliche Redlichkeit tritt Populismus entgegen und nutzt ihn nicht für eigene Ziele. Auch nicht in Kolumnen.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Dr. Jenny Lederer, Essen